



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2006

Ausgegeben zu Münster am 24. August 2006

Nr. 06

Inhalt	Seite
Richtlinien zur Zuweisung von Räumlichkeiten und Erhebung von Nutzungsentgelt für Veranstaltungen in der Westfälischen Wilhelms-Universität einschließlich Regelungen für die Informations- und Werbetätigkeit Entgeltregelung für den Zugang zu den Museen der Westfälischen Wilhelms-Universität Verwaltungsvorschrift vom 22.05.200	227
Studienordnung für den Studiengang Englisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 13. Dezember 2005	244
Ordnung des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. Januar 2006	275

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2006/06

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Richtlinien
zur Zuweisung von Räumlichkeiten und Erhebung von Nutzungsentgelt für
Veranstaltungen in der Westfälischen Wilhelms-Universität einschließlich
Regelungen für die Informations- und Werbetätigkeit
Entgeltregelung für den Zugang zu den Museen der Westfälischen Wilhelms-
Universität
- Verwaltungsvorschrift vom 22.05.2006 -

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeine Grundsätze für die Raumzuweisung
§ 2	Veranstaltungsarten
§ 3	Raumgruppeneinteilung
§ 4	Nutzungsentgelt
§ 5	Vergabe von Erfrischungsräumen
§ 6	Nichtinanspruchnahme
§ 7	Raumzuweisung, Fälligkeit des Nutzungsentgelts
§ 8	Nutzungsbedingungen
§ 9	Filmvorführungen
§ 10	Ausschluss der Gebrauchsüberlassung an Dritte
§ 11	Allgemeine Grundsätze für die Informations- und Werbetätigkeit im Universitätsbereich
§ 12	Verbot rechtswidriger Äußerungen
§ 13	Parteilpolitische Neutralität
§ 14	Widerruf
§ 15	Schadensersatz
§ 16	Informations- und Werbeflächen
§ 17	Plakatwandflächen
§ 18	Zweckgebundene Anschlagbretter
§ 19	Zuständigkeiten
§ 20	Anschlagbretter der Universität
§ 21	Informations- und Werbbestände
§ 22	Entgeltregelung für den Zugang zu den Museen der Westfälischen Wilhelms-Universität
Anhang	Übersicht der Räume, die im Rahmen der zentralen Raumvergabe durch das Dezernat 1.1 der Universitätsverwaltung vergeben werden

§ 1

Allgemeine Grundsätze für die Raumzuweisung

- (1) Die Räumlichkeiten der Westfälischen Wilhelms-Universität werden vorrangig zur Erfüllung ihrer in Art. 2 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. März 2002 (UV) benannten Aufgaben genutzt. Darüber hinaus können sie bei Wahrung ihrer sich aus Art. 1 der UV ergebenden öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung auf Antrag Dritten vertraglich überlassen werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Räumlichkeiten besteht nicht. Die Zuweisung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (3) Der Antrag ist unter Angabe des Themas der Veranstaltung, des genauen Termins, der Dauer der Veranstaltung, der Zahl der erwarteten Teilnehmer und des Namens der/des verantwortlich mit der Durchführung der Veranstaltung Beauftragten spätestens 14 Tage, bei entgeltpflichtigen Veranstaltungen 3 Wochen vor dem geplanten Termin der Veranstaltung einzureichen. Bei Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen kann die Zuweisung versagt werden.
- (4) Über die Zuweisung von zentral verwalteten Räumlichkeiten entscheidet die Rektorin/ der Rektor, im übrigen die/ der jeweilige Hausverantwortliche.
- (5) Für Veranstaltungen, deren Themen einen Straftatbestand verwirklichen oder die zu strafbaren Handlungen aufrufen (z.B. Beleidigung, üble Nachrede, Aufforderung zur Sachbeschädigung), wird die Zuweisung versagt.
- (6) Besteht eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Universität, so kommt eine Zuweisung ebenfalls nicht in Betracht.
Werden solche Umstände nach der Zuweisung bekannt, so ist die Universität berechtigt, diese zurückzunehmen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass das mitgeteilte Veranstaltungsthema ohne entsprechende Information an die Rektorin/ den Rektor bzw. die/den Hausverantwortlichen seinem Wortlaut nach geändert wird. Die Zuweisung kann von der Universität außerdem zurückgenommen werden, wenn ein unvorhergesehenes Eigeninteresse der Universität an dem zugewiesenen Raum entsteht.
- (7) Die Veranstalter erhalten in den Fällen der Zurücknahme der Zuweisung das eingezahlte Nutzungsentgelt zurück. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.
- (8) Die Vergabe der Räume erfolgt nur dann an außeruniversitäre Veranstalter, wenn die geplante Veranstaltung mit den Aufgaben der Universität gem. Art. 2 UV vereinbar ist.
Aus Gründen der parteipolitischen Neutralität der Universität sind Veranstaltungen von politischen Parteien sowie deren Untergruppierungen im Universitätsbereich nicht gestattet.

- (9) Für die Überlassung der Räumlichkeiten zur Durchführung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen ist von den Veranstaltern nach Maßgabe der in § 2 geregelten Fälle ein Nutzungsentgelt zu zahlen, dessen Höhe sich nach der Größe und der Ausstattung des zugewiesenen Raumes richtet und sich im einzelnen aus §§ 2 bis 4 ergibt. Bei der Nutzung für gewerbliche Werbung und den Vertrieb von Waren wird die Höhe des Entgelts im Einzelfall vereinbart.
- (10) Anträge auf Raumnutzung sind an das Dezernat 1.1 der Zentralen Universitätsverwaltung (ZUV) zu richten.

§ 2 Veranstaltungsarten

Die Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 9 Satz 1 werden wie folgt eingeteilt:

I. Veranstaltungen

- a) von Gremien der akademischen Selbstverwaltung, der Fachbereiche und Fakultäten sowie der Verwaltung,
- b) der Studierendenschaft (u.a. AStA, Studierendenparlament, Ältestenrat, Fachschaften),
- c) der übrigen Hochschulen,
- d) von Studierendengemeinden sowie Vereinigungen von Mitgliedern der Universität gem. Art. 11 UV,
- e) der universitären Musik- und Kulturgruppen (Collegium musicum, Studentischer Madrigalchor, Studentisches Kammerorchester, Universitäts-Chor, Musikseminar, Studentischer Kammerchor, Big Band, Studenten-Kantorei, Kammerchor der Universität Münster, Mediziner-Chor und -Orchester, Theatergruppen der Universität Münster),
- f) von Einrichtungen und Betriebseinheiten der Universität insbesondere zur Durchführung von Fachtagungen und Kongressen,
- g) der Kirchen und Religionsgemeinschaften (Gottesdienste in den Kirchen und Gebetsräumen der Universität Münster).

Die unter I. a) bis g) genannten Veranstalter zahlen kein Nutzungsentgelt, soweit kein Entgelt erhoben wird **und soweit es sich um Veranstaltungen in eigener Verantwortung der genannten Veranstalter handelt.**

Diese Einschränkung gilt nicht für kulturelle Veranstaltungen der Studierendenschaft, vertreten durch den AStA, die diese in Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben ohne Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns durchführt; sie gilt ebenfalls nicht für Veranstaltungen der in § 2 I. Buchstabe e) genannten Veranstalter.

Sofern einer der unter I. a-g) genannten Veranstalter Entgelt ohne Gewinnabsicht lediglich zur Deckung der entstehenden Ausgaben erhebt, zahlt der Veranstalter die Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 75 €. In der vorgennannten

Verwaltungskostenpauschale ist die Mehrwertsteuer enthalten. Sie ist nur auf einen Anteil von 20 % vom Entgelt berechnet und wird getrennt ausgewiesen.

Die Universität behält sich vor, einen rechnerischen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung zu verlangen.

Die Universität behält sich eine nachträgliche Entgelterhebung für den Fall vor, dass ihr Tatsachen bekannt werden, die hinsichtlich der beantragenden Veranstalter, des Themas der Veranstaltung und/oder der im Antrag genannten Preisgestaltung eine Täuschung erkennen lassen. Wird eine solche Täuschung vor Durchführung einer Veranstaltung bekannt, so kann die Raumzuweisung versagt bzw. widerrufen werden. Gleiches gilt bei Täuschungen hinsichtlich des Charakters einer Veranstaltung in den Fällen des § 2 I. Buchstabe f). Der Vorbehalt einer nachträglichen Entgelterhebung gilt auch bei der in § 10 aufgeführten Regelung.

II. Veranstaltungen

- a) von Gesellschaften und Vereinen, die ihrer Satzung nach wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke verfolgen,
- b) von Schulen sowie der Volkshochschule der Stadt Münster,
- c) von Körperschaften, Vereinigungen und Einrichtungen, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind,
- d) von Mitgliedern und Angehörigen der Universität mit privatem Charakter, soweit von dem Veranstalter kein Entgelt erhoben wird.
- e) nach Ziffer I. Buchstabe f) mit Erhebung von Entgelt (z.B. Eintrittsgeld / Kursgebühr / Tagungs- oder Kongressgebühr), sofern die Erhebung nicht ausschließlich zur Deckung der Ausgaben erfolgt.

III. Veranstaltungen

- a) von Schulen
- b) von Vereinen
- c) der Volkshochschule
- d) des Stadtsporthundes
als Bedarfsgruppen der Stadt Münster im Rahmen der mit der Stadt Münster abgeschlossenen Vereinbarung über die gegenseitige Bereitstellung von Sportanlagen vom 29.12.1981.
Für diese Veranstaltungen wird bis zum Ende des Vertrags kein Nutzungsentgelt erhoben. Die Befreiung gilt nicht für Hausmeister- und Platzwartmehrarbeitskosten; diese sind gem. der vertraglichen Regelung zu entrichten.

IV. Veranstaltungen nach Ziffer I. (außer f)) und II.(außer e)) mit Erhebung von Entgelt.

V. Veranstaltungen, die nicht in Ziffer I. bis IV. eingeordnet werden können.

§ 3 Raumgruppeneinteilung

- a) Hörsäle, Seminar- und Sitzungsräume:
Die Räumlichkeiten werden nach ihrer Größe und Ausstattung in neun Gruppen eingeteilt:
- Gruppe 1: Hörsäle mit 601 - 800 Sitzplätzen, Aula
 - Gruppe 2: Universitätskirchen und Hörsäle mit 501 - 600 Sitzplätzen
 - Gruppe 3: Hörsäle mit 401 bis 500 Sitzplätzen
 - Gruppe 4: Hörsäle mit 301 - 400 Sitzplätzen
 - Gruppe 5: Hörsäle mit 201 - 300 Sitzplätzen
 - Gruppe 6: Hörsäle mit 101 - 200 Sitzplätzen
 - Gruppe 7: Räume mit bis zu 100 Sitzplätzen, Erfrischungsräume
 - Gruppe 8: Tagungsküche im Schloss (nur tageweise Nutzung)
 - Gruppe 9: Foyers (Schloss, Hörsaalgebäude, Fürstenberghaus, Aula am Aasee)
- b) Sporteinrichtungen:
- Gruppe 1: Sporthalle Horstmarer Landweg, Leichtbauhalle, Lehrschwimmbecken, Leichtathletikübungshalle und Krafräume
 - Gruppe 2: Sporthallen Fliednerstraße und Scharnhorststraße, Gymnastikhalle, Horstmarer Landweg, Leonardo-Campus-Halle
 - Gruppe 3: Sonstige Gymnastik-, Fecht-, Judo-, Boxräume
 - Gruppe 4: Großspielfelder (Handball, Fußball)
 - Gruppe 5: Kleinspielfelder
 - Gruppe 6: Tennisplätze

§ 4 Nutzungsentgelt

- (1) Das Nutzungsentgelt beträgt
- a) für Veranstaltungen in Räumlichkeiten der Universität und der Universitätskirchen

pro Tag in €

Veranstaltungsart	Raumgruppe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
II	580	435	360	290	220	145	75	80	290
IV	1160	870	720	580	440	290	150	160	580
V	1740	1305	1080	870	660	435	226	240	870

Im Nutzungsentgelt ist die Mehrwertsteuer enthalten.
Sie ist nur auf einen Anteil von 20 % vom Entgelt berechnet und wird getrennt ausgewiesen.

Für die Nutzung der Tagungsküche ist ein Pfand in Höhe von 150 € zu hinterlegen.

pro Stunde in €

Veranstaltungsart	Raumgruppe							
	1	2	3	4	5	6	7	9
II	75	60	50	35	25	20	10	35
IV	150	120	100	70	50	40	20	70
V	225	180	150	105	75	60	30	105

Im Nutzungsentgelt ist die Mehrwertsteuer enthalten.

Sie ist nur auf einen Anteil von 20 % vom Entgelt berechnet und wird getrennt ausgewiesen.

Entsprechend den besonderen Ausstattungsmerkmalen und baulichen Zuständen der Räume kann das Dezernat 1.1 die Nutzungsentgelte im Einzelfall erhöhen bzw. vermindern.

Für Veranstaltungen im Schulungsraum des Dez. 6.3 der Universitätsverwaltung (Röntgenstr. – 16 Plätze) wird das Nutzungsentgelt von Dez. 1.1 nach Art und Dauer der Veranstaltung festgelegt.

Für Veranstaltungen in der Studiobühne der Westfälischen Wilhelms-Universität mit der Erhebung von Entgelt wird ein Anteil in Höhe von 25 % der Einnahmen zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 75 € als Nutzungsentgelt erhoben. (In der vor genannten Verwaltungskostenpauschale ist die Mehrwertsteuer enthalten. Sie wird nur auf einen Anteil von 20 % der Verwaltungskostenpauschale berechnet und wird gesondert ausgewiesen.)

b) für Veranstaltungen in den Sporteinrichtungen

pro Tag in €

Veranstaltungsart	Raumgruppe					
	1	2	3	4	5	6/7 *)
II	350	140	120	105	70	
IV	605	245	210	180	120	
V	860	350	300	255	175	

Im Nutzungsentgelt ist die Mehrwertsteuer enthalten.

Sie ist nur auf einen Anteil von 20 % vom Entgelt berechnet und wird gesondert ausgewiesen.

pro Stunde in €

Veranstaltungsart	Raumgruppe					
	1	2	3	4	5	6/7 ¹
II	50	20	15	10	10	
IV	75	30	25	20	15	
V	110	50	40	35	25	

Im Nutzungsentgelt ist die Mehrwertsteuer enthalten.

Sie ist nur auf einen Anteil von 20 % vom Entgelt berechnet und wird gesondert ausgewiesen.

c) Verwaltungskostenpauschale

Die Zentrale Raumvergabe kann abweichend der Regelungen in a) oder b) eine Verwaltungskostenpauschale (je Vergabevorgang) 75 € für Veranstaltungen nach II, IV und V erheben. Die Verwaltungskostenpauschale für Veranstaltungen nach II und IV kann in Ausnahmefällen teilweise oder ganz erlassen werden.

In der Verwaltungskostenpauschale ist die Mehrwertsteuer enthalten. Sie ist nur auf einen Anteil von 20 % vom Entgelt berechnet und wird gesondert ausgewiesen.

(2) Werden Räume und Sportanlagen für mehrere aufeinanderfolgende Tage zugewiesen, kann ein pauschalierter Gesamtbetrag festgesetzt werden. Das gleiche gilt für eine regelmäßige Nutzung an bestimmten Tagen über eine längere Dauer. Für Vor- und Nachbereitungszeiten wird das Nutzungsentgelt in der Regel um 50% reduziert.

(3) Für die Nutzung besonderer Ausstattung ist ein zusätzliches Entgelt zu zahlen, insbesondere für:

Konzertflügel pro Veranstaltung:

Veranstaltungsart II 90 €

Veranstaltungsart IV 155 €

Veranstaltungsart V 280 €

¹ Für die in § 3 b unter Raumgruppe 6 aufgeführten Anlagen wird das Nutzungsentgelt vom Rektorat festgesetzt und durch Aushang des Fachbereichs 7 - Psychologie und Sportwissenschaft - bekannt gemacht.

Stellwände (Schloss):

Veranstaltungsart II 60 €

Veranstaltungsart IV 90 €

Veranstaltungsart V 120 €

Im Nutzungsentgelt ist die Mehrwertsteuer enthalten.

Darüber hinaus ist für die Bereitstellung der Stellwände ein Pfand in Höhe von 150 € zu hinterlegen.

Ausstellungsflächen: **40 €** pro Tag und Stand (Normgröße 2x2 m).

Im Nutzungsentgelt ist die Mehrwertsteuer enthalten.

Sie ist nur auf einen Anteil von 20 % vom Entgelt berechnet und wird gesondert ausgewiesen.

Werden Ausstellungsflächen für mehrere aufeinanderfolgende Tage zugewiesen, kann ein pauschalierter Gesamtbetrag festgesetzt werden. Das gleiche gilt für eine regelmäßige Nutzung an bestimmten Tagen über eine längere Dauer. In Ausnahmefällen können anstelle des Entgelts für die Nutzung der Ausstellungsflächen auch gleichwertige Sachleistungen erbracht werden.

§ 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

Gewerbliche Werbung und der Vertrieb von Waren sind nach besonderer Vereinbarung und insoweit zulässig, als sie mit den Aufgaben der Universität gemäß Artikel 2 UV vereinbar sind. Unzulässig ist eine Werbung für den Besuch privater Repetitorien.

- (4) Mit der Zahlung des Nutzungsentgelts sind alle durch die Nutzung der Räume und der Ausstattung anfallenden Kosten abgegolten. Zusätzliche Kosten für ggfs. erforderliche Überstunden der Hausmeister oder die Beauftragung eines Bewachungsunternehmens mit dem Hausmeister- und Pförtnerdienst werden zusätzlich berechnet.
- (5) Für die Nutzung zusätzlicher technischer Einrichtungen der Universität, die Bereitstellung von technischem Personal und für technische/organisatorische Vorleistungen, die für die Durchführung der Veranstaltung erbracht werden, werden durch das Dezernat 4.4 zusätzlich Entgelte erhoben.
Für die Nutzung der Universitätssporthalle durch den UBC Münster gelten die im Rahmen der Gegenseitigkeitsvereinbarung zwischen der Stadt Münster und der Universität Münster vereinbarten Bedingungen.
- (6) Für evtl. notwendige Garderobendienste werden von der Universität keine Hilfskräfte zur Verfügung gestellt.

§ 5

Vergabe von Erfrischungsräumen

Im Einvernehmen mit dem Studierendenwerk können an Mitglieder und Vereinigungen von Mitgliedern der Universität in Ausnahmefällen, z. B. wenn nachweislich andere Räume nicht zur Verfügung stehen, die vorhandenen Erfrischungsräume stundenweise vergeben werden.

Anträge sind unter Angabe der Veranstaltung spätestens vier Wochen vor dem Termin, zu dem der Erfrischungsräume genutzt werden soll, der Zentralen Universitätsverwaltung,

Dezernat 1.1, über die zuständige Hausverantwortliche/den zuständigen Hausverantwortlichen einzureichen. Nachträgliche Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Nichtinanspruchnahme

Wird ein zugewiesener Raum/eine Sportanlage/eine Ausstellungsfläche nicht in Anspruch genommen, so gilt folgende Regelung: Bei Rücktritt wird dem Antragsteller bis

- vier Wochen vor Veranstaltungstag / - beginn das Nutzungsentgelt in voller Höhe erstattet,
- zwei Wochen vor Veranstaltungstag / - beginn das Nutzungsentgelt abzüglich der Verwaltungskostenpauschale
- zwei Tage vor Veranstaltungstag / - beginn das Nutzungsentgelt zu 50% zurückerstattet.

Bei einem späteren Rücktritt besteht kein Anspruch auf Erstattung des gezahlten Entgelts.

§ 7 Raumzuweisungsmittelung, Fälligkeit des Nutzungsentgelts

- 1) Die Veranstalter erhalten eine schriftliche Mitteilung über die Zuweisung eines Raumes und ggf. die Höhe des zu zahlenden Nutzungsentgelts.
- 2) Das festgesetzte Nutzungsentgelt wird 14 Tage vor dem Termin der Veranstaltung, spätestens mit dem Tag der Raumzuweisung fällig und ist bei der Kasse der Westfälischen Wilhelms-Universität, Schlossplatz 2, 48149 Münster einzuzahlen oder auf das Bankkonto der Universitätskasse bei der Westdeutschen Landesbank 66 027 (BLZ 400 500 00) unter Angabe der zugewiesenen Räumlichkeiten oder Anlagen und des Veranstaltungstermins zu überweisen.

§ 8 Benutzungsbedingungen

- 1) Die Veranstalter verpflichten sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und die ihnen überlassenen Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Sie haben durch geeignete Maßnahmen (z.B. Kartenausgabe, Einlasskontrolle) verantwortlich dafür zu sorgen, dass die baupolizeilich zulässige Höchstbesucherzahl, wie sie in der Raumzuweisungsmittelung genannt ist, nicht überschritten wird.
- 2) Die Veranstalter haften für sämtliche Personen- und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Teilnehmern der Veranstaltung, ihren Beauftragten oder ihnen

selbst sowie der Westfälischen Wilhelms-Universität, dem Land Nordrhein-Westfalen und deren Bediensteten bei der Benutzung der gemieteten Räume und ihrer Zugangswege entstehen, es sei denn, dass die Schäden auf ein Verschulden der Universität oder ihrer Bediensteten zurückzuführen sind. Gleiches gilt für Vermögensschäden, insbesondere bei Ausfall der Veranstaltung. Die Veranstalter haben die Westfälische Wilhelms-Universität und das Land Nordrhein-Westfalen bzw. deren Bedienstete von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesen Anlässen gegen sie geltend gemacht werden.

Die Haftungsfreistellungserklärung ist spätestens am Tag der Veranstaltung dem Dez. 1.1 vorzulegen.

- 3) Das Rauchen in den Räumen ist nicht gestattet. Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Universität zulässig. Dies muss Bestandteil der Raumzuweisung sein.
Bei Veranstaltungen in den Einrichtungen und Betriebseinheiten der Universität kann die Zustimmung durch die Hausverantwortliche/ den Hausverantwortlichen erfolgen.
- 4) Grobe Verschmutzungen sind unmittelbar nach der Veranstaltung von den Veranstaltern auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 5) Die Verlegung oder der Ausfall der Veranstaltung ist der Universität unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Filmvorführungen

Bei Filmvorführungen müssen die Sicherheitsvorschriften für Lichtbildvorführungen beachtet werden.

§ 10 Ausschluss einer Gebrauchsüberlassung an Dritte

Die Zuweisung von Räumlichkeiten gilt nur für eigene Veranstaltungen der Antragsteller. Die Antragsteller sind zur Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung in anderer Form an Dritte nicht berechtigt. Ein Verstoß berechtigt die Universität zur Zurücknahme der Zuweisung. Die Berechtigung der Universität zur Entgelterhebung bleibt gem. § 2 I., letzter Satz, unberührt.

§ 11 Allgemeine Grundsätze für die Informations- und Werbetätigkeit im Universitätsbereich

Der Forschungs-, Lehr-, Studien- und Verwaltungsbetrieb der Universität darf nicht durch Information, Werbung und den Vertrieb von Waren beeinträchtigt werden.

Insbesondere darf keine Verkehrsbehinderung verursacht werden. Rettungs- und Fluchtwege sind frei zu halten, Verkehrs- und Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten und einzuhalten.

§ 12 Verbot rechtswidriger Äußerungen

Veröffentlichungen, Bekanntmachungen, sonstige Mitteilungen und Veranstaltungstexte, die einen Straftatbestand verwirklichen oder zu strafbaren Handlungen aufrufen (z. B. Beleidigung, üble Nachrede, Aufforderung zur Sachbeschädigung) sind nicht gestattet.

§ 13 Parteilpolitische Neutralität

Aus Gründen der parteipolitischen Neutralität der Universität ist das Aushängen von Plakaten und Verteilen von Handzetteln/Flugblättern, die ausschließlich für politische Parteien und deren Untergruppierungen werben, im Universitätsbereich nicht gestattet.

§ 14 Widerruf

Genehmigungen für die Ausübung von Informations- und Werbetätigkeiten können jederzeit widerrufen werden, sofern nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist.

§ 15 Schadensersatz

Veröffentlichungen, Bekanntmachungen, sonstige Mitteilungen und Veranstaltungstexte, die unter Verstoß gegen diese Richtlinien angebracht werden, werden von Amts wegen entfernt. Kosten für die Entfernung und die Beseitigung von Schäden werden gegen die für das Anbringen Verantwortlichen geltend gemacht.

§ 16 Informations- und Werbeflächen

- (1) Mitglieder und Angehörige der Universität können im Universitätsbereich Bekanntmachungen und Meinungsäußerungen auf den hierfür bestimmten Plakattafeln anbringen. Sie stehen zur freien Benutzung zur Verfügung.
- (2) Solche Plakattafeln befinden sich
 - im Universitätshauptgebäude (Schloss), Nordflügel (vor dem Studentensekretariat)

- im Durchgang des Juridicums, Universitätsstraße 14-16
- im Jesuitengang am Fürstenberghaus
- im Seminargebäude am Domplatz 20
- im Seminargebäude Johannisstraße 12-20
- in den Grünanlagen vor dem Dienstgebäude Einsteinstraße 62
- im Hörsaalgebäude der Mathematik, Einsteinstraße 64
- im Hörsaalgebäude der Chemie, Orléans-Ring 23
- auf dem Leonardo-Campus, Steinfurter Str.109

§ 17

Plakatwandflächen

- (1) Das Plakatieren im Sinne von § 16 an den Außenwänden von Universitätsgebäuden ist nur auf den hierfür bestimmten großen Plakattafeln zulässig.
- (2) Die Rektorin/der Rektor und die Hausverantwortliche/der Hausverantwortliche können bei bestimmten Anlässen (z.B. Wahlen innerhalb der Universität) weitere Anschläge an Wandflächen gestatten.
- (3) Anschläge an Wandflächen dürfen nur mit leicht löslichem Klebestreifen (z.B. Krepp), zeitlich begrenzt und nach Zustimmung der örtlichen Hausverwaltung angebracht werden.

§ 18

Zweckgebundene Anschlagbretter

- (1) Zweckgebundene Anschlagbretter stehen zur ausschließlichen Verfügung der Berechtigten.
- (2) Für ihren Bereich berechtigt informieren in der Universität
 - die zentralen Organe,
 - die Gleichstellungsbeauftragte
 - die Fakultäten,
 - die Fachbereiche und ihre Betriebseinheiten,
 - die zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
 - die Studierendenschaft durch das Studierendenparlament, der Allgemeine Studierendenausschuss, die Fachschaften,
 - die gem. Art. 9 UV in die bei der Rektorin/beim Rektor geführte Liste eingetragenen Vereinigungen,
 - die Studierendengemeinden,
 - das Studentenwerk,
 - die Personalräte
 an den für sie vorgesehenen Bekanntmachungsorten, -plätzen, -kästen und -brettern.

§ 19 Zuständigkeiten

- (1) Rektorin / Rektor, Rektorat, Senat und die Universitätsverwaltung sind zuständig für die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen.
- (2) Die Fakultäten und Fachbereiche informieren an den dafür gekennzeichneten Bekanntmachungstafeln ihrer Dekanate.
- (3) Die zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten (z.B. Zentren, Universitäts- und Landesbibliothek, IV-Zentrum und Betriebseinheiten) informieren an den Bekanntmachungstafeln innerhalb ihres Bereichs.
- (4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen (z.B. Institute, Seminare) und die Betriebseinheiten informieren an den dafür gekennzeichneten Bekanntmachungstafeln innerhalb ihres Bereichs.
- (5) Die Studierendenschaft informiert über ihre Angelegenheiten an den Anschlagbrettern ihres Bereichs und zentral in Aushangkästen im Universitätshauptgebäude (Schloss).
- (6) Vereinigungen von Mitgliedern der Universität, die gem. Art. 11 UV in die bei der Rektorin/dem Rektor geführte Liste eingetragen sind, werden – soweit vorhanden – Aushangkästen im Nordflügel des Universitätshauptgebäudes (Schloss) zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der Aushangkästen ist unentgeltlich. Die Nutzungsberechtigung kann jederzeit eingeschränkt oder zurückgenommen werden. Näheres regeln die Grundsätze für die Eintragung von Vereinigungen in die gem. Art. 11 UV bei der Rektorin / dem Rektor geführte Liste. Die Berechtigung endet in jedem Fall mit der Streichung aus der Liste gem. Art. 11 UV.

§ 20 Anschlagbretter der Universität

- (1) An Anschlagbrettern der Universität wird über § 18 Abs. 1 hinaus universitätsöffentlich informiert (z.B. über inner- und außeruniversitäre Veranstaltungen, öffentliche Vorträge, Ausschreibungen, Kurse, Tagungen etc.).
- (2) Zum Aushang bestimmte Mitteilungen/Ankündigungen gem. Abs. 1 bedürfen der Zustimmung der Rektorin/des Rektors. Sie sind der Universitätsverwaltung (Dezernat 1.1, montags und donnerstags zwischen 10 Uhr und 12 Uhr) zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Aushänge gem. Abs. 1
 - müssen den Veranstalter erkennen lassen,

- dürfen aus Platzgründen das Normformat DIN A 3 nicht überschreiten.
- (4) Genehmigte Aushänge gem. Abs. 1 erhalten einen besonderen Aushangstempel, der von den Antragstellern aufgebracht werden muss. Die Aushänge gelangen gem. der Verteilerliste an die örtlichen Hausverwaltungen und werden von diesen ausgehängt. Die örtlichen Hausverwaltungen sind berechtigt, Aushänge gem. Abs. 1 zu entfernen, die den Stempelaufdruck nicht tragen.

§ 21

Informations- und Werbestände

- (1) Die vorübergehende Errichtung von Informations- und Werbeständen der in § 18 Abs. 2 Genannten in und vor den Gebäuden/Räumen der Universität ist jeweils bei der Rektorin/beim Rektor bzw. bei der jeweiligen Hausverantwortlichen/dem jeweiligen Hausverantwortlichen schriftlich zu beantragen. Entsprechende Vordrucke liegen im Dez. 1.1 der ZUV bereit.
- (2) Die Errichtung von Informations- und Werbeständen in der Eingangshalle/den Foyers des Schlosses ist in beschränktem Umfang und nur im Zusammenhang mit Tagungen, Kongressen oder vergleichbaren Veranstaltungen zulässig.
- (3) Der Antrag auf Errichtung eines Info-Standes muss fünf Werktage vor dem beantragten Termin bei der Rektorin/dem Rektor bzw. der jeweiligen Hausverantwortlichen/dem jeweiligen Hausverantwortlichen eingegangen sein.
- (4) Aus dem Antrag muss hervorgehen
- der Name des Antragstellers,
 - der Informationsort,
 - die Informationszeit,
 - der Inhalt der Information.
- (5) Die Entscheidung der Rektorin/des Rektors bzw. der/des jeweiligen Hausverantwortlichen erfolgt nach §§ 11 bis 15 dieser Richtlinien. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

§ 22

Entgeltregelung für den Zugang zu den Museen der Westfälischen Wilhelms-Universität

Der Zugang zu den Museen der Universität wird Dritten gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von 1 € (50% Ermäßigung für Schülerinnen/Schüler, Studierende anderer Hochschulen und Schwerbehinderte) gestattet. Mitglieder und Angehörige der Universität haben freien Zutritt.

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität am Tage nach Aushang in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats vom 04.05.2006

Münster, den 22.05.2006

Der Rektor



Prof. Dr. Schmidt

Die vorstehenden Richtlinien werden gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 22.05.2006

Der Rektor



Prof. Dr. J. Schmidt

Anhang

Übersicht über Räume und deren Ausstattung, die
im Rahmen der zentralen Raumvergabe
durch das Dezernat 1.1 vergeben werden
(Frau Balmas, Tel.: 0251/ 83-22247 ,Herr Wehmschulte, Tel.: 0251/83-22248
und Herrn Worofsky für das AvH-Haus, Tel.: 0251/83-39980)

Schloss, Schlossplatz 2

Aula	330 Plätze
Senatssaal	54 Plätze
Besprechungszimmer	12 Plätze
Dozentenzimmer	8 Plätze
Sitzungssaal	40 Plätze
Clubraum	14/ 8 Plätze
Festsaal	47 Plätze
Hörsaal S 1	200 Plätze
Hörsaal S 2	186 Plätze
Seminarraum S 6	50 Plätze
Hörsaal S 8	210 Plätze
Hörsaal S 9	162 Plätze

Hörsaalgebäude, Hindenburgplatz 10 - 22

Hörsaal H 1	808 Plätze
Hörsaal H 2	120 Plätze
Hörsaal H 3	192 Plätze
Hörsaal H 4	120 Plätze

Fürstenberghaus, Domplatz 20-22

Hörsaal F 1	528 Plätze
Hörsaal F 2	200 Plätze
Seminarraum F 3	32 Plätze
Hörsaal F 4	155 Plätze
Hörsaal F 5	177 Plätze
Seminarraum F 7	20 Plätze
Seminarraum F 8	30 Plätze
Seminarraum F 9	30 Plätze
Seminarraum F 10	70 Plätze
Seminarraum 106-107	46 Plätze
Übungsraum 01	52 Plätze
Übungsraum 02	32 Plätze
Übungsraum 4	56 Plätze
Übungsraum 5	88 Plätze
Seminarraum 108	26 Plätze

Seminarraum 209	52 Plätze
Seminarraum 210	20 Plätze

Johannisstraße 12 - 20

Hörsaal Audi Max	444 Plätze
Hörsaal H 17	64 Plätze
Hörsaal H 18	80 Plätze

Scharnhorststr. 100 - 121

Hörsaal Aula am Aasee	700 Plätze
Hörsaal Sch 2	175 Plätze
Hörsaal Sch 3	154 Plätze
Hörsaal Sch 5	350 Plätze
Hörsaal Sch 6	250 Plätze
Seminarraum R 201	60 Plätze

Fliednerstraße 21

Hörsaal 2.119	181 Plätze
Hörsaal 2.039	290 Plätze
Hörsaal 2.040	138 Plätze
Seminarraum 2.030	40 Plätze
Seminarraum 2.035	40 Plätze
Seminarraum 2.216 b	40 Plätze

Pferdegasse 3

Hörsaal HS 220	120 Plätze
----------------	------------

Alexander von Humboldt-Haus

Sitzungssaal	50 Plätze
Foyer	40 Plätze
Sitzungsraum S 1	20 Plätze
Sitzungsraum S 2	18 Plätze

STUDIENORDNUNG

für den Studiengang

Englisch

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen

vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW.S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Englisch für das Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S.182) sowie der Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. Dezember 2004. Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz –LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223) und die Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Englisch ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist. Eine weitere Voraussetzung ist der Nachweis des Latinums gemäß § 44 (LPO). Studierende, die bei der Immatrikulation für das Fach Englisch das Latinum nicht nachweisen können, müssen bis spätestens Ende des Grundstudiums den Nachweis erbringen. Andernfalls kann das Zwischenprüfungszeugnis nicht ausgestellt werden und das Hauptstudium nicht aufgenommen werden.

- (2) Wünschenswerte Voraussetzungen:
- sehr gute Englischkenntnisse (nach Möglichkeit Leistungskurs; Cambridge Advanced English o.ä.)
 - eine weitere Fremdsprache zusätzlich zu Englisch und dem Latein
- (3) Es wird empfohlen, vor Beginn des Studiums einen Sprachtest (C-Test) im Sprachenzentrum der Universität Münster (Bispinghof 2 B) zu absolvieren, um die Englischkenntnisse zu überprüfen. Informationen über Termine und Test-Modalitäten: <http://spzwww.uni-muenster.de/ctest/index.php>.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Fachs Englisch kann zum Wintersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf den Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Der Studiengang umfasst eine Mindestgesamstundenzahl von insgesamt 65 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 35 SWS auf das Grundstudium und 30 SWS auf das Hauptstudium.

§ 5 Ziel des Studiums

Ziel der Ausbildung ist die Aneignung fachdidaktischer, sprachpraktischer, (inter-)kultureller und fachwissenschaftlicher Kompetenzen als Grundlage für das Lehramt im Fach Englisch an Gymnasien und Gesamtschulen. Von Beginn des Studiums an werden Praxisphasen mit einbezogen.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Im Fach Englisch werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:
1. Vorlesungen
sind wissenschaftliche Vorträge, die unterrichtsfachspezifische Grundorientierungen und Anregungen bieten, mit Forschungsgegenständen, wissenschaftlichen Fragestellungen und methodischen Vorgehensweisen vertraut machen, neue Forschungsergebnisse darstellen und ergänzen, künftige Forschungsaufgaben umreißen sowie Hinweise auf einschlägige Literatur geben.
 2. Grundkurse
sind für Studierende der Anfangssemester konzipiert. Sie vermitteln grundlegende Sach- und Methodenkenntnisse und leiten zur Benutzung weiterführender Fachliteratur an.
 3. Seminare
(in der Unterscheidung von Pro-, Haupt- oder Oberseminaren) dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte des Faches auf spezielle Problemfelder.
 4. Sprachpraktische Veranstaltungen
dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen.
 5. Übungen, Kolloquien und Projektseminare
dienen der Vertiefung und Ergänzung der durch andere Lehrveranstaltungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse
 6. Praktika und Exkursionen
sollen Einblicke in Anforderungen und Problemzusammenhänge der praktischen

Berufstätigkeit vermitteln; sie dienen auch der Einübung, Abrundung und Ergänzung von in der Hochschule vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten.

7. Schulpraktische Studien

bilden einen wesentlichen Teil der pädagogischen Ausbildung der angehenden Lehrerinnen und Lehrer. Der Praxiskontakt, seine Planung, Durchführung und Auswertung dienen der ersten beruflichen Erfahrung als Anknüpfungspunkt für die wissenschaftliche Reflexion auf Erziehung und Unterricht sowie der Erkundung von Innovationsmöglichkeiten in pädagogischen Praxisfeldern, besonders in öffentlichen Schulen.

- (2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Im Hauptstudium muss zudem die Zuordnung zu einem gewählten Modul beachtet werden.
- Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
 - Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studiumumfang ausgewählt werden müssen.
 - Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

§ 7 Leistungsnachweise, Teilnahmenachweise

- (1) Leistungsnachweise (LN) werden in der Regel erworben durch:
- Bestehen einer in der Regel 2-stündigen Klausur in sprachpraktischen Übungen.
 - Kurzreferat und Bestehen einer Klausur von in der Regel 2-stündiger Dauer in den Grundkursen der Bereiche Literatur- und Kulturwissenschaft (a), Sprachwissenschaft (b) und Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) (c).
 - Referat und dessen Verschriftlichung in Seminaren und Übungen der Bereiche Literatur- und Kulturwissenschaft (a), Sprachwissenschaft (b) und Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) (c).
 - Referat und Hausarbeit in Seminaren der Bereiche Literatur- und Kulturwissenschaft (a), Sprachwissenschaft (b) und Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) (c).

Die Kriterien für den Erwerb von Leistungsnachweisen werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.

Leistungsnachweise sind in der Regel benotet mit Ausnahme der Praktikumsnachweise, die grundsätzlich unbenotet bleiben.

- (2) Teilnahmenachweise sind nicht benotet. Sie werden aufgrund regelmäßiger und aktiver Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und an Praktika erworben. Zur aktiven Teilnahme können regelmäßige Mitarbeit, Vor- und Nachbereitung sowie kleinere Leistungen wie Protokolle, Kurzreferate, Rezensionen, Exercises, Testklausuren, Thesenpapiere, Hausaufgaben, mündliche Gruppenprüfungen, die Erstellung von Lehr- und Lernmaterialien u.ä. gehören.

§ 8 Grundstudium

- (1) Auf das Grundstudium entfallen 35 SWS des Studienvolumens. Das Grundstudium umfasst vier Semester.

- (2) Im Grundstudium sind drei Leistungsnachweise (LN) zu erbringen.
- (3) Das Grundstudium besteht aus folgenden Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen:
- | | | |
|----------------------------------------------------------------------|--------|---------------------|
| Sprachwissenschaftlicher Grundkurs | 2 SWS | (LN1) (s. Abs. 4) |
| Sprachhistorischer Grundkurs | 2 SWS | (LN1) (s. Abs. 4) |
| Proseminar Sprachwissenschaft / -geschichte | 2 SWS | (LN1) (s. Abs. 4) |
| Vorlesung Sprachwissenschaft | 2 SWS | - |
| Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft I | 2 SWS | - (s. Abs. 5) |
| Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft II | 2 SWS | - (s. Abs. 5) |
| Proseminar Literatur- und Kulturwissenschaft | 2 SWS | LN2 |
| Vorlesung Literatur- und Kulturwissenschaft | 2 SWS | - |
| Grundkurs Foundations of SLA | 2 SWS | - (s. Abs. 6) |
| Grundkurs Foundations of ELT | 2 SWS | (LN3) (s. Abs. 4,6) |
| Vorlesung oder Proseminar SLLF | 2 SWS | (LN3) (s. Abs. 4,6) |
| Weitere Vorlesungen, Übungen und Proseminare nach Wahl im Umfang von | 13 SWS | - (s. Abs. 7) |
- (4) Die Leistungsnachweise LN1 und LN3 können nach Wahl in einem Grundkurs oder in einem Proseminar erworben werden.
- (5) Studierende, die bereits einen "Literaturwissenschaftlichen Grundkurs" mit 2 SWS absolviert haben, müssen die unter Absatz 3 aufgeführten Grundkurse Literatur- und Kulturwissenschaft I sowie Literatur- und Kulturwissenschaft II nicht absolvieren. Vielmehr sind von diesen Studierenden weitere Veranstaltungen im Umfang von 2 SWS aus dem Wahlbereich der Literatur- und Kulturwissenschaft zu studieren.
- (6) Studierende, die bereits einen "Fachdidaktischen Grundkurs (Introduction to Language Learning and Teaching)" mit 2 SWS absolviert haben, müssen die unter Absatz 3 aufgeführten Grundkurse Foundations of SLA sowie Foundations of ELT nicht absolvieren. Vielmehr sind von diesen Studierenden weitere Veranstaltungen im Umfang von 2 SWS aus dem Wahlbereich der Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) zu studieren.
- (7) Im Hinblick auf die Zwischenprüfungsklausur sollten die Studierenden ihre sprachpraktischen Fertigkeiten kontinuierlich pflegen. Ihnen wird dringend zur Belegung sprachpraktischer Lehrveranstaltungen des Grundstudiums geraten.

§ 9 Die Zwischenprüfung

- (1) Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung. Die Zwischenprüfung im Fach Englisch erfolgt durch eine zweistündige Fachklausur nach Erwerb von mindestens zwei der in der Zwischenprüfungsordnung vorgegebenen Leistungsnachweise.
- (2) Über die Anerkennung von Leistungsnachweisen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.
- (3) Im übrigen wird auf die Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-theologischen Fakultät mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. Dezember 2004 verwiesen.
- (4) Erforderliche Sprachkenntnisse sind zum Abschluss des Grundstudiums nachzuweisen.

§ 10 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium ist modular strukturiert.
- (2) Das Hauptstudium umfasst 5 Fachsemester mit insgesamt 4 (bzw. bei Belegung des Kernpraktikums 5) Modulen und einem Gesamtstudienumfang von 30 (bzw. 34) SWS.
- (3) Im Hauptstudium sind vier Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer in der Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik).
- (4) Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen
 - für die Modulabschlussprüfung in Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) nach Erwerb eines Leistungsnachweises in Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) (Modul **SLLF-GG**),
 - für die erste Modulabschlussprüfung in der Fachwissenschaft Englisch nach Erwerb von zwei Leistungsnachweisen aus Modul **SP1** und **LK1**,
 - für die zweite Modulabschlussprüfung in der Fachwissenschaft Englisch nach Erwerb eines weiteren Leistungsnachweises aus Modul **SP2-GG** oder **LK2-GG**.
- (5) Das Hauptstudium besteht aus den folgenden, im Anhang beschriebenen Modulen. Die Studierenden können entweder einen Schwerpunkt Sprachwissenschaft (SP) oder Literaturwissenschaft (LK) wählen. Je nach Schwerpunkt werden im Hauptstudium die Module **SP2-GG** oder **LK2-GG** gewählt.

Modul **SP1** Sprachwissenschaft - Pflichtmodul (wahlweise mit Prüfungsleistung)
(s. Abs. 7)

Vorlesung	2 SWS	TN
Hauptseminar	2 SWS	LN
Übung: Translation English-German	2 SWS	TN
Übung: Translation German-English	2 SWS	TN
ggf. Modulabschlussprüfung: Klausur		

Modul **SP2-GG** Sprachwissenschaft / Schwerpunktmodul - Wahlpflichtmodul mit Prüfungsleistung (s. Abs. 7)

Vorlesung	2 SWS	TN
Hauptseminar	2 SWS	LN
Betreuungsseminar	2 SWS	TN
Modulabschlussprüfung: mündliche Prüfung		

Modul **LK1** Literatur- und Kulturwissenschaft - Pflichtmodul (wahlweise mit Prüfungsleistung) (s. Abs. 7)

Vorlesung	2 SWS	TN
Hauptseminar	2 SWS	LN
Übung: Reading and Presentation	2 SWS	TN
Übung: Academic Writing	2 SWS	TN
ggf. Modulabschlussprüfung: Klausur		

Modul **LK2-GG** Literatur- und Kulturwissenschaft / Schwerpunktmodul - Wahlpflichtmodul mit Prüfungsleistung (s. Abs. 7)

Vorlesung	2 SWS	TN
Hauptseminar	2 SWS	LN

Betreuungsseminar	2 SWS	TN
Modulabschlussprüfung: mündliche Prüfung		
Modul SLLF Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) - Pflichtmodul mit Prüfungsleistung (s. Abs. 6)		
Vorlesung oder Hauptseminar Linguistic Aspects of ELT	2 SWS	LN / TN
Vorlesung oder Hauptseminar Text(s) in ELT	2 SWS	LN / TN
Übung Seminal Texts	2 SWS	TN
Übung Media in the Language Classroom	2 SWS	TN
Modulabschlussprüfung: Klausur		
Modul KP ("Kernpraktikum") - Wahlpflichtmodul (s. Abs. 8)		
Vorbereitungsseminar	2 SWS	TN
Begleitseminar	2 SWS	TN
Kernpraktikum	(10 Wochen)	--
Modulabschlussprüfung: Praktikumsbericht (Didaktische Akte)		
(6) Der Leistungsnachweis im Modul SLLF kann nur in einem Hauptseminar erworben werden, und zwar wahlweise in Linguistic Aspects of ELT oder Text(s) in ELT. Im jeweils anderen Bereich genügt der Besuch einer Vorlesung.		
(7) In den fachwissenschaftlichen Modulen wird die Modulabschlussklausur in dem Modul 1 (SP1 oder LK1) angefertigt, das nicht durch Besuch eines Moduls 2 (SP2-GG oder LK2-GG) vertieft wird (Schwerpunktbildung). Im Bereich der Schwerpunktbildung (SP2-GG oder LK2-GG) erfolgt die mündliche Modulabschlussprüfung.		
(8) Das Praxismodul kann auch im anderen Unterrichtsfach oder in Erziehungswissenschaften absolviert werden.		
(9) Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen in Absprache mit der / dem Modulbeauftragten.		

§ 11 Praxisphasen

Gemäß § 10 Abs. 3 LPO vom 27. März 2003 findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet.

Gemäß § 10 Abs. 4 LPO vom 27. März 2003 sind weitere Praktika während des Hauptstudiums durchzuführen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen. Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind integraler Bestandteil des Moduls KP, in welchem Themenstellung und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte an Schulen entwickelt werden. Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums setzt voraus (a) die Teilnahme an Vorbereitungs- und Begleitseminar (insges. 4 SWS) im Modul KP sowie (b) die Vorlage des Praktikumsberichts (Didaktische Akte) im Anschluss an das Praktikum. Weiteres regelt die Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. (www.zfl.uni-muenster.de)

§ 12 Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung im Fach Englisch besteht aus zwei Prüfungsabschnitten:
- a) ggf. einer schriftlichen Hausarbeit im Fach Englisch (s. Abs. 2)

- b) den studienbegleitend abgenommen Prüfungen in den beiden prüfungsrelevanten Modulen der Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft und im Modul **SLLF**.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfungen in allen Fächern und Erziehungswissenschaft) und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises im Fach Englisch kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Diese ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt abzuliefern. Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden.
- (3) Im Fach Englisch sind drei Prüfungen abzulegen, davon muss eine aus der Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) stammen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfung am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens eine Prüfung muss mündlich abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel für jeden Prüfling 45 Minuten. Die mündliche Prüfung findet zu einem angemessenen Teil in der Fremdsprache statt. Die letzte abzulegende Prüfung soll eine mündliche sein.

§ 13 Erwerb mehrerer Lehramter

- (1) Wer zusätzlich zur Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgängen der Gesamtschulen erwerben will, muss zusätzlich Studien im Umfang von 20 Semesterwochenstunden im didaktischen Grundlagenstudium Deutsch oder Mathematik nachweisen. Außerdem sind ein Leistungsnachweis und zwei Prüfungsleistungen zu erbringen. Eine Prüfung ist als schriftliche Prüfung und eine als mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten Dauer zu erbringen.
- (2) Wird ein noch nicht studiertes Fach gewählt oder entsprechen die Fächer nicht denen des angestrebten weiteren Lehramtes, sind Studien sowie Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen, wie sie für ein Fach im angestrebten Lehramt erforderlich sind.

§ 14 Erweiterungsprüfung ("Drittfach")

- (1) Die Befähigung, das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Englisch selbstständig auszuüben, kann auch durch das Studium des Fachs Englisch als sog. "Drittfach" nach abgelegter Erster Staatsprüfung in anderen Fächern erworben werden.
- (2) Es sind insgesamt 14 SWS im Grundstudium, 18 SWS im Hauptstudium nachzuweisen.
- (3) Im Grundstudium sind folgende Veranstaltungen nachzuweisen:

Sprachwissenschaftlicher Grundkurs	2 SWS	-
Sprachhistorischer Grundkurs	2 SWS	-
Proseminar Sprachwissenschaft	2 SWS	-
Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft I	2 SWS	-
Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft II	2 SWS	-
Grundkurs Foundations of SLA	2 SWS	-
Grundkurs Foundations of ELT	2 SWS	-

- (4) Im Hauptstudium ist das Studium der Module **SP1 (EP)**, **LK1 (EP)** und **SLLF (EP)** verpflichtend, wobei aus **SLLF (EP)** und wahlweise aus **LK1 (EP)** oder **SP1 (EP)** je ein Leistungsnachweis zu erbringen ist.

Modul **SP1(EP)** Sprachwissenschaft - Pflichtmodul mit Prüfungsleistung

Vorlesung	2 SWS	TN
Hauptseminar	2 SWS	LN / TN
Übung: Translation German-English	2 SWS	TN
Modulabschlussprüfung: Klausur oder mündl. Prüfung		

Modul **LK1 (EP)** Literatur- und Kulturwissenschaft - Pflichtmodul mit Prüfungsleistung

Vorlesung	2 SWS	TN
Hauptseminar	2 SWS	LN / TN
Übung: Reading and Presentation	2 SWS	TN
Modulabschlussprüfung: Klausur oder mündl. Prüfung		

Modul **SLLF(EP)** Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) - Pflichtmodul mit Prüfungsleistung (s. Abs. 5)

Vorlesung oder Hauptseminar Linguistic Aspects of ELT	2 SWS	LN / TN
Vorlesung oder Hauptseminar Text(s) in ELT	2 SWS	LN / TN
Übung Media in the Language Classroom	2 SWS	TN
Modulabschlussprüfung: Klausur oder mündl. Prüfung		

- (5) Der Leistungsnachweis im Modul **SLLF (EP)** kann nur in einem Hauptseminar erworben werden, und zwar wahlweise in Linguistic Aspects of ELT oder Text(s) in ELT. Im jeweils anderen Bereich genügt der Besuch einer Vorlesung.
- (6) Die Erweiterungsprüfung ist auf Studien der Schulform Gym/Ges ausgerichtet und wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten entsprechend die Vorschriften für Prüfungen im Fach Englisch.

§ 15 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Englisch (Lehramt) ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fachbereich und die/den Modulbeauftragten. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (3) Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt auch durch die Fachschaft Anglistik.
- (4) Die Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch das Staatliche Prüfungsamt.

§ 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
- (4) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
- (5) Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt die Zwischenprüfungsordnung.
- (6) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
- (7) Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt § 50. LPO.

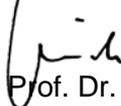
§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.
- (2) Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Regelungen, es sei denn, sie erklären, dass sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans des Fachbereiche Philologie in Eilkompetenz vom 28.11.2005

Münster, den 13. Dezember 2005

Der Rektor

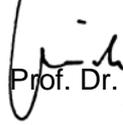


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 13. Dezember 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Empfohlener Studiennetzplan
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LPO 2003)**

Veranstaltungen im Grundstudium	Leistungsnachweis	SWS	Semesterempfehlung
Sprachwissenschaftlicher Grundkurs	(ggf. LN1)	2	1, 3
Sprachhistorischer Grundkurs	(ggf. LN1)	2	2, 4
Proseminar Sprachwissenschaft oder Sprachgeschichte	(ggf. LN1)	2	3-4
Vorlesung Sprachwissenschaft	-	2	1-4
Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft I	-	2	1
Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft II	-	2	2
Proseminar Literatur- und Kulturwissenschaft	LN2	2	3-4
Vorlesung Literatur- und Kulturwissenschaft	-	2	1-4
Grundkurs Foundations of SLA	-	2	1, 3
Grundkurs Foundations of ELT	(ggf. LN3)	2	2, 4
Vorlesung oder Proseminar SLLF -GG	(ggf. LN3)	2	1-4
Vorlesung und Proseminare nach Wahl im Umfang von	-	13	1-4
Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl SP1			
Vorlesung	TN	2	5-6
Hauptseminar	(ggf. LN)	2	5-6
Übung: Translation E-G	TN	2	5-6
Übung: Translation G-E	TN	2	5-6
Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl SP2-GG			
Vorlesung	TN	2	7-8
Hauptseminar	(ggf. LN)	2	7-8
Betreuungsseminar	TN	2	7-8

Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl LK1			
Vorlesung	TN	2	5-6
Hauptseminar	(ggf. LN)	2	5-6
Übung: Reading and Presentation	TN	2	5-6
Übung: Academic Writing	TN	2	5-6
Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl LK2-GG			
Vorlesung	TN	2	7-8
Hauptseminar	(ggf. LN)	2	7-8
Betreuungsseminar	TN	2	7-8
Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl SLLF			
Vorlesung oder Hauptseminar Linguistic Aspects of ELT	(ggf. LN)	2	7-8
Vorlesung oder Hauptseminar Text(s) in ELT	(ggf. LN)	2	7-8
Übung: Seminal Texts	TN	2	7-8
Übung: Media in the Language Classroom	TN	2	7-8
Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl KP			
Vorbereitungsseminar	TN	2	6-7
Begleitseminar	TN	2	6-7
Kernpraktikum	Bescheinigung durch ZfL	(10 Wochen)	6-7

Sprachwissenschaftliche Module: Hauptstudium**Bezeichnung**

SP1 "Structure and Meaning"

Studiensemester

5 und 6

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

8

Inhalte und Ziele

Aufbauend auf den im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten beschäftigen sich die Studierenden mit Struktur und Bedeutung in der englischen Standardsprache.

Entsprechend stehen folgende Inhalte im Mittelpunkt:

- Theoretische und/oder empirisch-deskriptive Beschäftigung mit den Ebenen von Wort, Satz, Text und Diskurs anhand ausgewählter Themen aus den Bereichen Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik.
- Sprachvergleichende Untersuchungen zu den oben genannten Bereichen.
- Erwerb von Kenntnissen komplexerer grammatischer Strukturen in der englischen Sprache.
- Erwerb von Kenntnissen über unterschiedliche Formen der Bedeutungskonstitution.
- Einblick in die der Sprachwissenschaft für empirisch-deskriptive Untersuchungen zu Verfügung stehenden Korpora bzw. Datenmaterialien.

Vermittelte Kompetenzen

- Befähigung zur Entwicklung eigenständiger sprachwissenschaftlicher Fragestellungen, sowie deren theoretischer Fundierung und empirischer Überprüfung.
- Kenntnisse der fachspezifischen Methoden der Datenerhebung, -aufbereitung und -analyse.
- Vertiefung der Fähigkeit zur selbständigen Literaturrecherche zu spezifischen Forschungsfragen.
- Ausbau der translatorischen Kompetenz im sprachpraktischen Bereich.
- Bewusstmachung der Relevanz einzelner sprachwissenschaftlicher Fragestellungen für den späteren Lehrerberuf.

Verwendbarkeit des Moduls

Gym/Ges, BK

Status

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine schriftliche Abschlussprüfung vor für Studierende, die die Sprachwissenschaft **nicht** vertieft studieren. Für Studierende, die Sprachwissenschaft vertieft studieren, findet keine Abschlussprüfung statt.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

1. Vorlesung aus dem Themenbereich "Theoretical and descriptive aspects"
2. Hauptseminar aus dem Themenbereich "Researching structure, meaning, and function in Standard English"
3. Translation English-German
4. Translation German-English

Studienleistungen

1. Vorlesung: Protokoll, Kurztests, oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung
2. Hauptseminar: Referat, Präsentation oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung
3. Translation English-German/German-English: Anfertigung mehrerer Übersetzungsprodukte in Einzel- oder Gruppenarbeit; aktive Beteiligung an der Diskussion der Übersetzungsprodukte anderer Seminarteilnehmer; schriftliche Abschlussklausur.

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen Leistungsnachweis (LN) auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

Modulbeauftragte

Prof. Meierkord, Prof. Neuhaus, Prof. Paprotté

Sprachwissenschaftliche Module: Hauptstudium**Bezeichnung**

SP2-GG "Variation in the English Language"

Studiensemester

7 und 8

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

6

Inhalte und Ziele

Aufbauend auf dem Modul SP1 "Structure and Meaning" und den im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten liegt der Fokus in diesem Modul auf der in der englischen Sprache zu beobachtenden Variation. Entsprechend stehen folgende Inhalte im Mittelpunkt:

- Erwerb von Kenntnissen der historischen, registerspezifischen, sozialen, dialektalen, oder internationalen Variation in der englischen Sprache.
- Beschäftigung mit sprachlichen Daten unterschiedlicher schriftlicher oder mündlicher Formen mit Spezialisierung auf Morphologie, Syntax, Semantik und/oder registerspezifischer Variation, wie z.B. in gesprochener oder geschriebener Sprache.
- Einsicht in den dynamischen Charakter und die Vielfältigkeit des Englischen als internationale Sprache durch die Beschäftigung mit Aspekten der synchronen und/oder sprachgeschichtlichen Variation.

Vermittelte Kompetenzen

- Ausbau des fachterminologischen Wissens.
- Vertiefung der Fähigkeiten zum selbständigen Umgang mit authentischen Sprachdaten.
- Festigung der Fähigkeit, Einzelthemen im Gesamtrahmen der englischen Sprachwissenschaft einzuordnen und zu diskutieren.
- Kenntnisse unterschiedlicher Typen sprachlicher Daten und deren Einsatzfähigkeit im Schulunterricht.
- Bewusstmachung der Relevanz einzelner sprachwissenschaftlicher Fragestellungen für den späteren Lehrerberuf.

Verwendbarkeit des Moduls

Gym/Ges

Status

Wahlpflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung), erfolgreicher Abschluss des Moduls SP1

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine mündliche Abschlussprüfung vor.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

1. Vorlesung aus dem Themenbereich "Selected forms of variation in the English language"
2. Hauptseminar aus dem Themenbereich "Researching variation in the English language"
3. Betreuungsseminar

Studienleistungen

1. Vorlesung: Protokoll, Kurztests, oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung.
2. Hauptseminar: Referat, Präsentation oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung.
3. Betreuungsseminar: mündliche Präsentationen zu den Prüfungsgebieten der Modulabschlussprüfung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

Modulbeauftragte

Prof. Meierkord, Prof. Neuhaus, Prof. Paprotté

Sprachwissenschaftliche Module: Hauptstudium (Erweiterungsprüfung)

Bezeichnung

SP1 (EP) "Structure and Meaning"

Studiensemester

5 und 6

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

6

Inhalte und Ziele

Aufbauend auf den im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten beschäftigen sich die Studierenden mit Struktur und Bedeutung in der englischen Standardsprache.

Entsprechend stehen folgende Inhalte im Mittelpunkt:

- Theoretische und/oder empirisch-deskriptive Beschäftigung mit den Ebenen von Wort, Satz, Text und Diskurs anhand ausgewählter Themen aus den Bereichen Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik.
- Sprachvergleichende Untersuchungen zu den oben genannten Bereichen.
- Erwerb von Kenntnissen komplexerer grammatischer Strukturen in der englischen Sprache.
- Erwerb von Kenntnissen über unterschiedliche Formen der Bedeutungskonstitution.
- Einblick in die der Sprachwissenschaft für empirisch-deskriptive Untersuchungen zu Verfügung stehenden Korpora bzw. Datenmaterialien.

Vermittelte Kompetenzen

- Befähigung zur Entwicklung eigenständiger sprachwissenschaftlicher Fragestellungen, sowie deren theoretischer Fundierung und empirischer Überprüfung.
- Kenntnisse der fachspezifischen Methoden der Datenerhebung, -aufbereitung und -analyse.
- Vertiefung der Fähigkeit zur selbständigen Literaturrecherche zu spezifischen Forschungsfragen.
- Ausbau der translatorischen Kompetenz im sprachpraktischen Bereich.
- Bewusstmachung der Relevanz einzelner sprachwissenschaftlicher Fragestellungen für den späteren Lehrerberuf.

Verwendbarkeit des Moduls

Gym/Ges (Erweiterungsprüfung), BK (Erweiterungsprüfung)

Status

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine schriftliche oder eine mündliche Abschlussprüfung vor für Studierende, die die Erweiterungsprüfung im Bereich der Sprachwissenschaft absolvieren möchten. Für Studierende, die die Erweiterungsprüfung im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft absolvieren möchten, findet keine Abschlussprüfung statt.

Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Erweiterungsprüfung beziehen sich ausschließlich auf die fachwissenschaftlichen Anteile des Moduls, zu deren Bewältigung die ggf. selbständige Aneignung sprachpraktischer Fertigkeiten seitens der Studierenden vorausgesetzt wird.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

1. Vorlesung aus dem Themenbereich "Theoretical and descriptive aspects"
2. Hauptseminar aus dem Themenbereich "Researching structure, meaning, and function in Standard English"
3. Translation German-English

Studienleistungen

1. Vorlesung: Protokoll, Kurztests, oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung.
2. Hauptseminar: Referat, Präsentation oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung.
3. Betreuungsseminar: mündliche Präsentationen zu den Prüfungsgebieten der Modulabschlussprüfung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

Modulbeauftragte

Prof. Meierkord, Prof. Neuhaus, Prof. Paprotté

Literatur- und kulturwissenschaftliche Module: Hauptstudium

Bezeichnung

LK1 "Literatur- und Kulturwissenschaft I"

Studiensemester

5 und 6

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

8

Inhalte und Ziele

Gegenstand des Moduls sind

- Überblick über die historische Entwicklung der englischsprachigen Literaturen (Bereiche: British Studies, American Studies, New English Literatures) und ihrer Gattungen in ihren kulturellen Kontexten
- Relevante Literatur- und Kulturtheorien
- Erweiterung und Vertiefung von Epochenkenntnissen durch Spezialisierung in einer für diese Epoche relevanten und repräsentativen literarischen Periode oder Gattung

Vermittelte Kompetenzen

- Analyse und Interpretation literarischer Texte unter Anwendung literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden
- Kenntnisse literarischer Begriffssysteme, literarischer Epochen und ihrer Rezeptionsformen
- Kenntnisse der Gattungstheorie
- Kenntnisse in Informationsmanagement und in der Erschließung bibliographischer Quellen
- Ausbau literatur- und kulturwissenschaftlicher Argumentationsführung in der Zielsprache Englisch
- Erarbeitung von Präsentationstechniken
- Fachspezifische, auf den späteren Lehrberuf und die spätere Schulform bezogene Schlüsselqualifikationen

Verwendbarkeit des Moduls

Gym/Ges, BK

Status

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine schriftliche Abschlussprüfung vor für Studierende, die die Literatur- und Kulturwissenschaft **nicht** vertieft studieren. Für Studierende, die Literatur- und Kulturwissenschaft vertieft studieren, findet keine Abschlussprüfung statt.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

1. Vorlesung
2. Hauptseminar
3. Reading and Presentation
4. Academic Writing

Studienleistungen

1. Hauptseminar: Referat oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
2. Reading and Presentation: Teilnahme an Arbeitsgruppen zu einem Text, der zu den Gegenständen der Vorlesung gehört; mündliche Präsentation in englischer Sprache über diesen Text (z.B. mit literatur- und kulturtheoretischer oder literatur- und kulturdidaktischer Ausrichtung); qualifiziertes *peer group assessment* der jeweils anderen Arbeitsgruppenpräsentationen
3. Academic Writing: Teilnahme an Arbeitsgruppen zu ausgewählten Textvorlagen; Verfassen mehrerer englischsprachiger Texte (z.B. mit literatur- und kulturtheoretischer oder literatur- und kulturdidaktischer Ausrichtung)

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

Modulbeauftragte

Prof. Diedrich, Prof. Stierstorfer

Literatur- und kulturwissenschaftliche Module: Hauptstudium

Bezeichnung

LK2-GG "Literatur- und Kulturwissenschaft II"

Studiensemester

7 und 8

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

6

Inhalte und Ziele

Gegenstand des Moduls sind

- Vertiefung der Kenntnisse über die historische Entwicklung der englischsprachigen Literaturen (Bereiche: British Studies, American Studies, New English Literatures) und ihrer Gattungen in ihren kulturellen Kontexten
- Vertiefung der Kenntnisse und der Anwendung relevanter Literatur- und Kulturtheorien
- Erweiterung und Vertiefung von Epochenkenntnissen in einer Epoche, die sich von der im LK1 studierten Epoche unterscheiden muss; Spezialisierung in einer für diese zweite Epoche relevanten und repräsentativen literarischen Periode oder Gattung

Vermittelte Kompetenzen

- Reflektierte, theorie- bzw. ansatzkritische Analyse und Interpretation literarischer Texte unter Anwendung literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden mit Reflexion der Grundproblematik im Verhältnis von Theorie und Praxis
- Weitere Fundierung der Kenntnisse literarischer Begriffssysteme, literarischer Epochen und ihrer Rezeptionsformen mit der Fähigkeit, eigene, authentische Positionen zu beziehen und zu begründen
- Differenzierte Kenntnisse der Gattungstheorie und Gattungsgeschichte
- Spezialisierung im Bereich des Informationsmanagements sowie bei der Erschließung bibliographischer Quellen
- Ausbau literatur- und kulturwissenschaftlicher Argumentationsführung in der Zielsprache Englisch; Vertrautheit mit differenziertem, zielsprachlichem Fachvokabular und dessen kritischer Betrachtung
- Beherrschung von Präsentationstechniken mit Schwerpunktbildung und besonderer Qualifikation in diesem Bereich (Optionen: Rhetorik, Internetpräsentation, Film, Medien im Unterricht etc.)
- Fachspezifische, auf den späteren Lehrberuf bezogene Schlüsselqualifikationen

Verwendbarkeit des Moduls

Gym/Ges

Status

Wahlpflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

erfolgreiche Teilnahme am Modul LK1

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine mündliche Abschlussprüfung vor.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel jedes Studienjahr

Lehrveranstaltungen

1. Vorlesung
2. Hauptseminar
3. Betreuungsseminar

Studienleistungen

1. Hauptseminar: Referat oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
2. Betreuungsseminar: mündliche Präsentationen zu den Prüfungsgebieten der Modulabschlussprüfung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

Modulbeauftragte

Prof. Diedrich, Prof. Stierstorfer

Literatur- und kulturwissenschaftliche Module: Hauptstudium (Erweiterungsprüfung)

Bezeichnung

LK1 (EP) "Literatur- und Kulturwissenschaft I (EP)"

Studiensemester

5 und 6

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

6

Inhalte und Ziele

Gegenstand des Moduls sind

- Überblick über die historische Entwicklung der englischsprachigen Literaturen (Bereiche: British Studies, American Studies, New English Literatures) und ihrer Gattungen in ihren kulturellen Kontexten
- Relevante Literatur- und Kulturtheorien
- Erweiterung und Vertiefung von Epochenkenntnissen durch Spezialisierung in einer für diese Epoche relevanten und repräsentativen literarischen Periode oder Gattung

Vermittelte Kompetenzen

- Analyse und Interpretation literarischer Texte unter Anwendung literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden
- Kenntnisse literarischer Begriffssysteme, literarischer Epochen und ihrer Rezeptionsformen
- Kenntnisse der Gattungstheorie
- Kenntnisse in Informationsmanagement und in der Erschließung bibliographischer Quellen
- Ausbau literatur- und kulturwissenschaftlicher Argumentationsführung in der Zielsprache Englisch
- Erarbeitung von Präsentationstechniken
- Fachspezifische, auf den späteren Lehrberuf und die spätere Schulform bezogene Schlüsselqualifikationen

Verwendbarkeit des Moduls

Gym/Ges (Erweiterungsprüfung), BK (Erweiterungsprüfung)

Status

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine schriftliche oder eine mündliche Abschlussprüfung vor für Studierende, die die Erweiterungsprüfung im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft absolvieren möchten. Für Studierende, die die Erweiterungsprüfung im Bereich der Sprachwissenschaft absolvieren möchten, findet keine Abschlussprüfung statt.

Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Erweiterungsprüfung beziehen sich ausschließlich auf die fachwissenschaftlichen Anteile des Moduls, zu deren Bewältigung die ggf. selbständige Aneignung sprachpraktischer Fertigkeiten seitens der Studierenden vorausgesetzt wird.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

1. Vorlesung
2. Hauptseminar
3. Reading and Presentation

Studienleistungen

1. Seminar: Referat sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
2. Reading and Presentation: Teilnahme an Arbeitsgruppen zu einem Text, der zu den Gegenständen der Vorlesung gehört; mündliche Präsentation in englischer Sprache über diesen Text (z.B. mit literatur- und kulturtheoretischer oder literatur- und kulturdidaktischer Ausrichtung); qualifiziertes *peer group assessment* der jeweils anderen Arbeitsgruppenpräsentationen

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

Modulbeauftragte

Prof. Diedrich, Prof. Stierstorfer

Module der Sprachlehr- und -lernforschung: Hauptstudium

Bezeichnung

SLLF "Classroom Practices in ELT"

Studiensemester

7-8

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

8

Inhalte und Ziele

Das Modul bietet Studierenden die Möglichkeit, ausgewählte Aspekte der unterrichtlichen Steuerung fremdsprachlicher Lehr- und Lernprozesse vertieft und eigenständig zu erforschen.

Vermittelte Kompetenzen

- Auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Erlernen fremder Sprachen und einer kritischen Reflexion von Zielen des Englischunterrichts altersgemäße Fremdsprachenlehr- bzw. -lernformen und Fremdsprachenlernarrangements, auch in multimedialer und fächerübergreifender Art, begründet gestalten und ihren Einfluss auf das Fremdsprachenlernen der Schülerinnen und Schüler kritisch reflektieren bzw. evaluieren.
- Texte im weitesten Sinne (literarische Texte ebenso wie Sachtexte einschließlich der audiovisuellen Medien) verstehen, im Hinblick auf ihren Einsatz im Fremdsprachenunterricht analysieren und auf dieser Basis geeignete Unterrichtskonzepte für die Arbeit mit ihnen entwickeln.
- Auf der Grundlage fundierter praktischer und theoretischer Kenntnisse das Potenzial der Neuen Technologien für Lehr- und Lernprozesse nutzbar machen.
- Vor dem Hintergrund theoretischer und empirischer Forschungen zum Fremdsprachenlernen das Unterrichtsgeschehen evaluieren und Modifikationen auf der Basis systematischer Beobachtungen und Versuche erproben (cf. "action research").

Verwendbarkeit des Moduls

Gym/Ges

Status

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine schriftliche Abschlussprüfung vor.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

1. Vorlesung oder Hauptseminar *Linguistic Aspects of ELT*
2. Vorlesung oder Hauptseminar *Text(s) in ELT*
3. Übung *Seminal Texts*
4. Übung *Media in the Language Classroom*

Studienleistungen

1. Vorlesung: Protokoll oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
2. Hauptseminar: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
3. *Seminal Texts*: Teilnahme an Arbeitsgruppen zu einem Text, der zu den Gegenständen der Übung gehört; schriftliche Zusammenfassung des Textes in englischer Sprache
4. *Media in the Language Classroom*: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil.

Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen eines Hauptseminars, und zwar wahlweise in *Linguistic Aspects of ELT* oder *Text(s) in ELT*. Im jeweils anderen Bereich genügt der Besuch einer Vorlesung.

Modulbeauftragte

Prof. Legenhausen

Module der Sprachlehr- und -lernforschung: Hauptstudium (Erweiterungsprüfung)

Bezeichnung

SLLF (EP) "Classroom Practices in ELT (EP)"

Studiensemester

7-8

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

6

Inhalte und Ziele

Das Modul bietet Studierenden die Möglichkeit, ausgewählte Aspekte der unterrichtlichen Steuerung fremdsprachlicher Lehr- und Lernprozesse vertieft und eigenständig zu erforschen.

Vermittelte Kompetenzen

- Auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Erlernen fremder Sprachen und einer kritischen Reflexion von Zielen des Englischunterrichts altersgemäße Fremdsprachenlehr- bzw. -lernformen und Fremdsprachenlernarrangements, auch in multimedialer und fächerübergreifender Art, begründet gestalten und ihren Einfluss auf das Fremdsprachenlernen der Schülerinnen und Schüler kritisch reflektieren bzw. evaluieren.
- Texte im weitesten Sinne (literarische Texte ebenso wie Sachtexte einschließlich der audiovisuellen Medien) verstehen, im Hinblick auf ihren Einsatz im Fremdsprachenunterricht analysieren und auf dieser Basis geeignete Unterrichtskonzepte für die Arbeit mit ihnen entwickeln.
- Auf der Grundlage fundierter praktischer und theoretischer Kenntnisse das Potenzial der Neuen Technologien für Lehr- und Lernprozesse nutzbar machen.
- Vor dem Hintergrund theoretischer und empirischer Forschungen zum Fremdsprachenlernen das Unterrichtsgeschehen evaluieren und Modifikationen auf der Basis systematischer Beobachtungen und Versuche erproben (cf. "action research").

Verwendbarkeit des Moduls

Gym/Ges (Erweiterungsprüfung), BK (Erweiterungsprüfung)

Status

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine schriftliche Abschlussprüfung vor für Studierende, die eine mündliche Prüfung in der Fachwissenschaft (Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft) absolvieren möchten.

Für Studierende, die eine schriftliche Prüfung in der Fachwissenschaft (Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft) absolvieren möchten, ist eine mündliche Abschlussprüfung vorgesehen.

Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Erweiterungsprüfung beziehen sich ausschließlich auf die fachwissenschaftlichen Anteile des Moduls, zu deren Bewältigung die ggf. selbständige Aneignung sprachpraktischer Fertigkeiten seitens der Studierenden vorausgesetzt wird.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

1. Vorlesung oder Hauptseminar *Linguistic Aspects of ELT*
2. Vorlesung oder Hauptseminar *Text(s) in ELT*
3. Übung *Media in the Language Classroom*

Studienleistungen

1. Vorlesung: Protokoll oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
2. Hauptseminar: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
3. *Media in the Language Classroom*: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil.

Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen eines Hauptseminars, und zwar wahlweise in *Linguistic Aspects of ELT* oder *Text(s) in ELT*. Im jeweils anderen Bereich genügt der Besuch einer Vorlesung.

Modulbeauftragte

Prof. Legenhausen

Modul: Kernpraktikum**Bezeichnung**

KP "Kernpraktikum"

Studiensemester

6-7

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

4 (zzgl. 10 Wochen Praxisphase)

Inhalte und Ziele

Das Modul vermittelt den aktuellen Forschungsstand der Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) hinsichtlich der Unterrichtsdidaktik, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung schulform- bzw. stufenspezifischer Besonderheiten.

Vermittelte Kompetenzen

Die Studierenden sollen fachdidaktische Probleme erkennen, analysieren und sowohl theoretisch als auch praktisch kompetent lösen können.

Verwendbarkeit des Moduls

Gym/Ges, BK, GHR

Status

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Im Anschluß an die Praxisphase ist ein Bericht (Didaktische Akte) anzufertigen.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

-

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Semester

Lehrveranstaltungen

5. Vorbereitungsseminar "Kernpraktikum"

6. Betreuungsseminar "Kernpraktikum"
7. Kernpraktikum (10 Wochen)

Studienleistungen

5. Betreuungs- und Vorbereitungsseminar: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil.

Das Kernpraktikum wird in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit absolviert und umfasst insgesamt 10 Wochen, von denen mindestens 6 Wochen an einer Schule zu verbringen sind (alternativ: semesterbegleitendes Praktikum mit mindestens 200 Stunden, davon mindestens 120 an einer Schule). Wird das Kernpraktikum im Regierungsbezirk Münster absolviert, erfolgt in der Regel ein Unterrichtsbesuch durch den/die begleitende/n Lehrende/n.

Praktische Tätigkeiten, die nach Art und Umfang geeignet sind, die Bedingungen für Praxisphasen gem. §10 LPO zu erfüllen, können angerechnet bzw. anerkannt werden. Außerschulische Praxisphasen an Orten der Kinder- und Jugendarbeit und der beruflichen Bildung sind in Absprache mit dem/der betreuenden Lehrende/n ebenfalls möglich.

Die didaktische Akte ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Kernpraktikums einzureichen. Sie enthält:

1. Eine kurze Beschreibung der Schule und des Praktikumsverlaufs (1-2 Seiten mit ca. 2500 Zeichen pro Seite).
2. Kurzprotokolle von je einer hospitierten Stunde pro Schultag, in denen das Thema der Stunde sowie die Unterrichtsziele angegeben werden, die einzelnen Unterrichtsphasen benannt und durch die Angabe der verwendeten Interaktions- und Sozialformen und der eingesetzten Medien näher charakterisiert werden. Diese tabellarische Aufstellung ist durch einen kurzen Kommentar zu ergänzen, der wichtige eigene Beobachtungen dokumentiert.
3. Einen vollständigen Unterrichtsentwurf sowie die kritische Reflexion des Verlaufs einer Unterrichtsstunde (vorzugsweise eine Doppelstunde zu 90 min; alternativ zwei aufeinander folgende Einzelstunden zu je 45 min), die von dem / der Studierenden selbst unterrichtet wurde. Dieser muss umfassen:
 - a. konkrete Angaben zur Stunde (Ort, Zeit, Lerngruppe),
 - b. das Stundenthema,
 - c. eine Darstellung zur Einbettung der Stunde in die jeweilige Unterrichtsreihe,
 - d. eine Diskussion der Lehr- und Lernvoraussetzungen in Bezug auf das Stundenthema (inhaltliche und methodische Aspekte),
 - e. eine didaktische Reflexion des Unterrichtsgegenstandes (u.a. zu wahrscheinlichen Lehr- und Lernschwierigkeiten, notwendigen Arbeitsschritten, etc.),
 - f. die Angabe der konkreten Unterrichtsziele,
 - g. eine Darstellung der methodischen Entscheidungen,
 - h. eine kritische Reflexion des tatsächlichen Verlaufs der Unterrichtsstunde.
4. Eine abschließende Darstellung zur vereinbarten Beobachtungsaufgabe im Umfang von 3-5 Seiten (ca. 2500 Zeichen pro Seite).

Spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Akte erfolgt ein Auswertungs- bzw. Beratungsgespräch durch den/die betreuende/n Lehrende/n.

Modulbeauftragte

Prof. Legenhausen

**Ordnung
des Fachbereichs Physik der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 26. Januar 2006**

Aufgrund des Artikels 44 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. März 2002 hat der Fachbereich Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die nachfolgende Fachbereichsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Lehreinheiten
- § 2 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs
- § 3 Organe des Fachbereichs
- § 4 Das Dekanat
- § 5 Dekanin oder Dekan
- § 6 Prodekaninnen oder Prodekane
- § 7 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs
- § 8 Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs

**§ 1
Lehreinheiten**

(1) Der Fachbereich Physik umfasst die Lehreinheiten Physik, Geophysik, Technik und ihre Didaktik, und Didaktik des Sachunterrichts.

**§ 2
Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs**

(1) Mitglieder des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten hauptberuflich tätigen Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität:

1. die Professorinnen und Professoren;
2. die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren;
3. die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten;
4. die Oberassistentinnen und Oberassistenten;
5. die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten;
6. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

7. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
8. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
sowie
9. die Doktorandinnen und Doktoranden und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

Professorenvertreterinnen oder Professorenvertreter gem. § 49 Abs. 3 HG und Professorinnen oder Professoren, die am Fachbereich Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gem. § 45 Abs. 2 Satz 4 HG abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahr. Sie nehmen an Wahlen weder aktiv noch passiv teil.

(2) Für die Vertretung in den Gremien des Fachbereichs bilden

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer);
2. die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten, die Oberassistentinnen und Oberassistenten, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter);
3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter);
4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Nr. 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe.

(3) Angehörige des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität:

1. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren;
2. die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, sofern sie nicht zum hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal gehören;
3. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren;
4. die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Universität Tätigen;
5. die Privatdozentinnen und Privatdozenten, sofern sie nicht zum hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal gehören;
6. die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht zum hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal gehören;
7. die Zweithörerinnen und Zweithörer und die Gasthörerinnen und Gasthörer.

Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) Die Mitglieder der Gruppen gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 können mit Zustimmung des Fachbereichsrates auch Mitglied in anderen Fachbereichen sein.

(5) Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge auch noch einem oder mehreren anderen Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will.

§ 3

Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind
das Dekanat und
der Fachbereichsrat.

§ 4

Das Dekanat

(1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und drei Prodekaninnen/Prodekanen. Eine Prodekanin/ein Prodekan ist mit den Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten (Studiendekanin/Studiendekan) betraut. Eine Prodekanin / ein Prodekan ist mit Finanz- und Personalangelegenheiten betraut.

(2) Das Dekanat leitet den Fachbereich. Es bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist es diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin / des Dekans gefaßt werden.

(4) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse des Fachbereichsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane werden vom Fachbereichsrat aus den Mitgliedern des Fachbereichs mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Dekanin/Der Dekan muss dem Kreis der Professorinnen / Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans wird eine Prodekanin/ein Prodekan aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der Dekanin/des Dekans gewählt. Höchstens eine Prodekanin/ein Prodekan kann einer anderen Gruppe als derjenigen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit für ein Mitglied des Dekanats aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder des Dekanats vier Jahre. Durch die Wahl zur Dekanin/zum Dekan oder zur Prodekanin/zum Prodekan erlischt ein Mandat der/des Gewählten im Fachbereichsrat.

§ 5**Dekanin oder Dekan**

(1) Die Dekanin/Der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie/Er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrates. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin/der Dekan; das gilt nicht für Wahlen. Die Dekanin/der Dekan hat den Mitgliedern des Fachbereichsrates die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung in der nächsten Sitzung des Fachbereichsrates mitzuteilen.

(2) Tritt die Dekanin/der Dekan vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt ihre/seine Stellvertreter/in bis zur Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr.

(3) Scheidet die Dekanin/der Dekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, so lebt ihr/sein Mandat im Fachbereichsrat wieder auf.

§ 6**Prodekaninnen oder Prodekane**

(1) Tritt eine Prodekanin/ein Prodekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Dekanat und dem Fachbereichsrat unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens einer Prodekanin/eines Prodekans aus anderen Gründen nehmen die Mitglieder des Dekanats bis zur Wahl einer neuen Prodekanin/eines neuen Prodekans die Aufgaben der ausgeschiedenen Prodekanin/des ausgeschiedenen Prodekans wahr. Die Wahl der neuen Prodekanin/des neuen Prodekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Prodekanin/des ausgeschiedenen Prodekans.

(2) Scheidet eine Prodekanin/ein Prodekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, so lebt ihr/sein Mandat im Fachbereichsrat wieder auf.

§ 7**Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs**

(1) Der Fachbereichsrat soll eine Gleichstellungsbeauftragte und 2 Stellvertreterinnen des Fachbereichs bestellen.

(2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs ist es, die Belange der Gleichstellung für alle Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs Physik wahrzunehmen und

die Dekanin/den Dekan bei der jährlichen Berichterstattung zur Gleichstellung von Frauen und Männern am Fachbereich zu unterstützen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist von den Organen, den Gremien und den wissenschaftlichen Einrichtungen des Fachbereichs über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs unmittelbar berühren. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs hat im gesetzlich zulässigen Rahmen Teilnahmerecht und Rederecht in allen Gremien des Fachbereichs, soweit es um Angelegenheiten geht, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs unmittelbar berühren. Als Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs gelten insbesondere Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen.

(5) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs und ihrer Vertreterinnen beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit von Angehörigen der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs

Die Ordnung des Fachbereichs tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Gleichzeitig wird die vorläufige Ordnung des Fachbereichs Physik vom 8. November 2004 aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik vom 14. Dezember 2005.

Münster, den 26. Januar 2006

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 26. Januar 2006

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt